

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



## Medizinischer Kinderschutz im Rettungsdienst

§4 des Bundeskinderschutzgesetzes (siehe gesonderte Kitteltaschenkarte) gilt auch ..."für Angehörige[n] eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert." Damit können, dürfen und sollen auch Mitarbeitende des Rettungsdienstes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln und Schritte zur Abwendung der Gefährdung anstoßen. Diese Schritte können je nach Situation umfässen: das sofortige Hinzuziehen von Jugendamt (und ggf. Polizei), die die Initiierung des Transports des Kindes in die Klinik zur weiteren Abklärung oder zunächst niedrigschwellig den Hinweis auf Hilfsangebote.

Im Gesetz wird auf das Vorliegen "gewichtiger" Anhaltspunkte bezüglich einer Gefährdung verwiesen.

Bei der Frage, was "gewichtige" Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen zum Medizinischen Kinderschutz, steht allen Rettungsdienstmitarbeitenden in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns telefonisch montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.



## Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten des Kindes können sein\*:

- > Wohnumstände, die nicht kindgerecht und potentiell gefährdend sind:
  - Ungesicherte Gefahrenquellen (ungesicherte Feuerstellen, Pools, Hochbetten, etc.; offen zugängliche Medikamente, Putzmittel o. a. potentiell toxische Substanzen. Vermüllte und damit unhygienische Wohnräume, Tierhortung).
- > Hinweise, dass die Personensorgeberechtigten das Kindeswohl nicht sicherstellen:
- > Hinweise auf Drogen- oder Alkoholkonsum; physische oder psychische Einschränkungen, die Auswirkung auf die sichere Versorgung Minderjähriger haben
- > Berichte des Kindes oder auch Dritter über mögliche Gefährdung im Rahmen des Einsatzes:
- z.B. Äußerungen über körperliche oder sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, Überforderung von Personensorgeberechtigten, Gefährdung weiterer Minderjähriger
- Auffälligkeiten im Pflege- oder anderweitigen Versorgungszustand des Kindes (Ernährungszustand, Gesundheitsfürsorge); Hinweise auf unter- oder unversorgte Verletzungen oder (unbehandelte oder unzureichend behandelte) chronische Erkrankungen

Auch wenn der Einsatz nicht aufgrund des Kindes erfolgt ist (Notfallversorgung eines Erwachsenen aus dem Wohnumfeld), können die o. g. Anhaltspunkte eine Mitteilung an das Jugendamt nötig machen. Dies sollte am besten über die jeweiligen Vorgesetzten/die Leitstelle erfolgen und als Arbeitsanweisung geregelt sein.

## Falls genug Zeit ist:

Rufen Sie uns an (0221 478-40800; werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) oder schreiben Sie eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.

<sup>\*</sup> Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.